



ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR RADIOONKOLOGIE, RADIOBIOLOGIE UND MEDIZINISCHE RADIOPHYSIK (ÖGRO)

STATUTEN des Vereines

„Österreichische Gesellschaft für Radio-Onkologie, Radiobiologie und medizinische Radiophysik“ (ÖGRO)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Radio-Onkologie, Radiobiologie und medizinische Radiophysik“ (abgekürzt: ÖGRO) und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Wirkungsbereich, Vereinsjahr, Gemeinnützigkeit

Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die ganze Welt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.

§ 3 Zweck und Tätigkeit

Der Verein befasst sich in Verfolgung seiner ausschließlich gemeinnützigen Ziele im Wesentlichen mit Forschungsaufgaben und mit Lehraufgaben im Sinne des § 4 Abs 4 Z 5 lit e) EStG 1988, sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen auf dem Gebiet der gesamten Krebsforschung einschließlich Prophylaxe und Krebsbehandlung.

Diese gemeinnützigen wissenschaftlichen Ziele werden verfolgt, insbesondere durch

- a) Einrichtungen und Maßnahmen, die auf die Erforschung des Wesens, der Ursache, der Vorbeugung, der Diagnose, der Bekämpfung, der nachhaltigen Behandlung der Krebskrankheit, sowie der Nachsorge abzielen;
- b) Publikation und Dokumentation der durch diese Forschungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse;
- c) Erfassung und lehrmäßige Erörterung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der gesamten Krebsforschung;
- d) Vervollkommnung der klinischen und experimentellen Radio-Onkologie unter Wahrnehmung aller anstehenden onkologischen Probleme und Wahrung der interdisziplinären onkologischen Interessen im Rahmen der Radio-Onkologie,
- e) Wissenschaftliche Aus- und Fortbildung onkologisch bzw. strahlentherapeutisch tätiger Ärzte, Biologen und Physiker zwecks Erhaltung eines gleichmäßig hohen Wissensstandes dieses Personenkreises;
- f) Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der allgemeinen Onkologie, der Pathologie maligner und anderer Tumoren sowie strahlentherapeutisch beeinflussbarer Erkrankungen, der diagnostischen Verfahren, der prognostischen Faktoren maligner Erkrankungen, der Krebsbehandlung unter Berücksichtigung von chirurgischer Behandlung, Chemotherapie, endokriner Therapie und anderer Behandlungsformen sowie strahlenbiologischer Grundlagen. Außerdem Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Tumorlokalisation, der Therapieplanung sowie der Brachy- und Teletherapie auf der Basis der allgemeinen und organbezogenen Radio-Onkologie.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1.) Veranstaltung von Kongressen, Workshops und ähnliche Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes,
- 2.) Herausgabe von Mitteilungen, Druckschriften und Publikationen,
- 3.) Vertretung der Interessen der beteiligten Verkehrskreise bei der Erreichung des Vereinszweckes,
- 4.) Erstattung von Referaten und Gutachten.

§ 5

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:

- 1.) Mitgliedsbeiträge,
- 2.) Erträge aus Veranstaltungen gemäss § 4/1 der Statuten,
- 3.) Beiträge der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen welcher Art auch immer,
- 4.) Freiwillige Spenden sowie Sammlungen aller Art,
- 5.) Erträge aus der Vergabe von Lizenzen (Vermietung von Ausstellungsflächen, Vermietung von Räumlichkeiten).

§ 6

Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereines können werden:
 - 1.) alle natürlichen Personen, welche Ärzte, Physiker, Psychologen, Biologen, Tierärzte und Techniker sowie Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP), des diplomierten radiologisch-

technischen Dienstes (RT) und des medizinisch-technischen Fachdienstes (MTF) sind, und

- 2.) solche Rechtsträger, demnach juristische Personen, die durch den wechselseitigen Austausch ihrer Kenntnisse und Erfahrungen die angestrebten Ziele des Vereines zu fördern vermögen.

II. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 1.) ordentliche Mitglieder,
- 2.) außerordentliche Mitglieder, und zwar
 - a) fördernde Mitglieder,
 - b) korrespondierende Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) assoziierte Mitglieder,

III. Für die Aufnahme eines Mitgliedes gilt folgendes:

1.) Ordentliche Mitglieder:

Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheiden die Funktionsträger des Vorstandes (§10 lit. 1a der Statuten).

- a) Zur Aufnahme des ordentlichen Mitgliedes ist ein schriftliches Ansuchen einzubringen, das von einem ordentlichen Mitglied des Vereines unterstützt werden muss.
- b) Lehnen die Funktionsträger des Vorstandes die Aufnahme eines Mitgliedes ab, so hat über Verlangen des abgelehnten Aufnahmewerbers die (nächste) ordentliche Generalversammlung des Vereines darüber in geheimer Abstimmung zu entscheiden, wobei gegen eine Ablehnung der Aufnahme (welche nicht begründet zu werden braucht) ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. Nach Ablauf eines Jahres ab der Ablehnung durch die Generalversammlung ist aber die betreffende Person berechtigt, neuerlich um die Aufnahme als Mitglied anzusuchen.

2.) Außerordentliche Mitglieder:

- a) Fördernde Mitglieder werden durch die Funktionsträger des Vorstandes aufgenommen.
- b) Korrespondierende Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung unter der Voraussetzung aufgenommen werden, dass es sich um verdienstvolle ausländische Strahlenforscher handelt.
- c) Als Ehrenmitglieder können Personen, die durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, insbesondere der medizinischen Strahlenkunde, hervorragen, sowie Personen, welche die Ziele der österreichischen Gesellschaft für Radio-Onkologie, Radiobiologie und medizinische Radiophysik wesentlich gefördert haben, auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung bestellt (gewählt) werden. Die Wahl zum Ehrenmitglied ist auch für solche Personen zulässig, welche bereits ordentliche Mitglieder sind, in welchem Falle diese aber ihre Rechte als ordentliche Mitglieder beibehalten.
- d) Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern erfolgt durch die Funktionsträger des Vorstandes auf Vorschlag eines Sprechers der assoziierten Mitglieder nach dem Modus für ordentliche Mitglieder. Als as-

soziierte Mitglieder können nur Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP), soweit sie onkologisch tätig sind, Angehörige des diplomierten radiologisch-technischen Dienstes (RT) und des medizinisch-technischen Fachdienstes (MTF), beide soweit sie in der Radio-Onkologie tätig sind, aufgenommen werden.

Die von den assoziierten Mitgliedern aus ihrer Mitte zu wählenden Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften (DGKP, RT und MTF) bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter sind bei der ÖGRO-Generalversammlung sitz-, stimm- und antragsberechtigt. Sie sind vom Präsidenten bei Bedarf bzw. zu Tagesordnungspunkten, die die Mitgliedschaft von assoziierten Mitgliedern bzw. deren Interessen betreffen zwingend zu den ÖGRO-Vorstandssitzungen zu kooptieren.

IV. Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod (bzw. Auflösung, wenn das Mitglied eine juristische Person ist),
2. freiwilligen Austritt,
3. Streichung durch den Vorstand,
4. Ausschluss durch die Generalversammlung.

Ausgeschiedene Mitglieder (oder deren Erben) haben gegen den Verein keinerlei Ansprüche auf Rückvergütung ihrer Beiträge oder auf das Vereinsvermögen. Das Vermögen des Vereines bleibt bis zu seiner Auflösung ungeteiltes Eigentum des Vereines.

Gegen die Streichung der Mitgliedschaft kann binnen 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung von der erfolgten Streichung der Vorstand über die beabsichtigte Anrufung des Vereinsschiedsgerichts (s. § 15 der Statuten) verständigt werden, wobei der Anrufung des Schiedsgerichts keine aufschiebende Wirkung zukommt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Ordentliche Mitglieder und die von den assoziierten Mitgliedern gewählten Sprecher, in deren Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht. Ist eine juristische Person Mitglied, so kann sie
 - a) ihre Mitgliedschaftsrechte nur durch jene natürliche Person ausüben, welche zu ihrer satzungsmäßigen Vertretung legitimiert ist oder die hierfür bevollmächtigt wurde,
 - b) das passive Wahlrecht nur in der Weise ausüben, dass sie die satzungsmäßig zu ihrer Vertretung legitimierte natürliche Person für eine Wahl vorschlägt.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, uneigennützig und tatkräftig den Interessen des Vereines zu dienen, dem Verein jede mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen und, soweit im Punkt 3.) vorgesehen, den von der Generalversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten.

- 3.) Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und assoziierte Mitglieder werden für jedes Kalenderjahr von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit festgesetzt, und zwar einerseits für jene Mitglieder, welche juristische Personen (Vereine) sind, andererseits für jene Mitglieder, welche natürliche Personen sind. Die Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder werden jeweils im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem fördernden Mitglied festgelegt (Mindestbeitrag € 250,-- pro Jahr). Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- 4.) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, seine Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ruhend zu stellen. Während der Ruhendstellung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Eine Reaktivierung der Mitgliedschaft erfolgt durch abermalige schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Mitgliedsbeiträge werden aliquot berechnet und vorgeschrieben.
- 5.) Die Mitgliedsbeiträge sind für das jeweilige Kalenderjahr im Vorhinein zu entrichten.
- 6.) Wird ein Mitgliedsbeitrag nach Ablauf jenes Kalenderjahres, für das er bestimmt ist, trotz Mahnung mit Nachfristsetzung von vier Wochen mittels rekommandierten Schreibens nicht bezahlt, hat der Vorstand die Streichung gem. § 6 IV. Z 3. der Statuten vorzunehmen. Eine allfällige Wiederaufnahme des derart ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie die Neubegründung einer Vereinsmitgliedschaft mit der Maßgabe, dass rückständige Mitgliedsbeiträge spätestens gleichzeitig mit Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme/Neuaufnahme nachzuzahlen sind.
- 7.) Der Vorstand kann im Einzelfall bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe unter Bedachtnahme auf die Vereinsinteressen die Mitgliedsbeiträge herabsetzen oder nachlassen.
- 8.) Die Mitglieder des Vereines haben das Recht, sich je nach dem Inhalt der ihnen zugekommenen Urkunde als Mitglieder der Gesellschaft für Radio-Onkologie, Radiobiologie und medizinische Radiophysik zu bezeichnen und an wissenschaftlichen und allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Den ordentlichen Mitgliedern steht weiters das Recht zu, über Gesellschaftsangelegenheiten vom Vorstand schriftlich genügende Auskunft zu verlangen, bei den Organen des Vereines Anträge zu stellen und geeignete Personen als Mitglieder vorzuschlagen.
- 9.) Jedes Mitglied des Vereines, welches diesem nicht länger angehören will, ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen zum Austritt berechtigt. Dieser Austritt ist vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand anzuzeigen. Die Rechte des Austretenden erlöschen mit dem Ablauf jenes Jahres, für welches er seinen letzten Jahresbeitrag gezahlt hat.
- 10.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung des Vereines erfolgen. Die Abstimmung über einen derartigen Antrag ist geheim; für den Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes durch die Generalversammlung ist eine Mehrheit von zwei Drittel einer (beschlussfähigen) Generalversammlung erforderlich. Der Ausschluss

kann nur erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele und den Zweck des Vereines in erheblicher Weise verstößt, oder im Allgemeinen das Ansehen des Vereines schädigt. Das ausgeschlossene Mitglied kann seinen Ausschluss durch Anrufung des Schiedsgerichts (§ 15 der Statuten) anfechten, wenn es der Ansicht ist, dass der Ausschluss zu Unrecht erfolgt ist. Dies hat unter Beachtung des § 15 der Statuten innerhalb 14-tägiger Frist zu erfolgen. Die entsprechende Mitteilung ist an den Vorstand zu richten.

§ 8

Plattform ARGE Onkologischer Berufe

- 1.) Die assoziierten Mitglieder bilden innerhalb der ÖGRO ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Plattform ARGE Onkologischer Berufe (bestehend aus ARGE DGKP, ARGE RT und ARGE MTF). Als assoziiertes Mitglied haben sie das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht nur innerhalb ihrer ARGE.
- 2.) Die assoziierten Mitglieder der jeweiligen ARGE wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Es sind dies die bei der ÖGRO Generalversammlung sitz-, stimm- und antragsberechtigten Personen.
- 3.) Für die internen Versammlungen und Wahlen der jeweiligen ARGE gelten § 11 Z 2 bis 8 der Vereinstatuten analog, soweit nicht Abweichungen mit Zustimmung des Vorstandes ausdrücklich vorgenommen werden.
- 4.) Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Sprecher, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 5.) Jede ARGE hat sicherzustellen, dass sie rechtzeitig ihren Sprecher und dessen Stellvertreter für die Entsendung in die Generalversammlung des Vereines wählt und sind deren Namen dem Vorstand bekannt zu geben.
- 6.) Jedes assoziierte Mitglied ist bei der Generalversammlung des Vereines teilnahmeberechtigt.
- 7.) Eine Kopie sämtlicher Protokolle der ARGE-Versammlungen ist unverzüglich dem Vorstand zu übermitteln.
- 8.) Die Mitgliedsbeiträge der assoziierten Mitglieder werden vom Vereinsvorstand/Kassenverwalter eingehoben. Diese haben die eingehenden Beträge der jeweiligen ARGE zu Händen des Sprechers für interne Zwecke der ARGE zur Verfügung zu stellen. Jede ARGE hat über diese Gelder längstens binnen einem Monat ab Ablauf eines jeden Kalenderjahres gegenüber dem Kassenverwalter Rechnung zu legen. In Absprache mit dem ÖGRO-Vorstand kann die Führung der Finanzen einer ARGE auch Vertretern der betreffenden ARGE übertragen werden.

§ 9

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- 1.) der Vorstand.
- 2.) Die Generalversammlung.
- 3.) Die Rechnungsprüfer.
- 4.) Das Schiedsgericht.

§ 10

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - a) den Funktionsträgern,
 - b) den Beisitzern,
 - c) den kooptierten Mitgliedern.

ad a) Funktionsträger sind:

Der Präsident, der 1. und 2. Vizepräsident, alle Ehrenpräsidenten (§ 14), der Sekretär, dessen Stellvertreter, der Schriftführer, dessen Stellvertreter,

der Kassenverwalter und dessen Stellvertreter. Sekretär, Schriftführer und Kassenverwalter werden vom Präsidenten anlässlich der Neuwahl des Vorstandes in der Generalversammlung vorgeschlagen, wobei dieser Vorschlag nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgelehnt werden kann. Ihre Stellvertreter sind aus den Beisitzern anlässlich der ersten Vorstandssitzung einer neuen Amtsperiode zu wählen. Zumindest einer der drei Präsidenten (Präsident, 1. und 2. Vizepräsident) hat seinen Berufssitz in Wien zu haben.

ad b) Beisitzer sind, soweit sie ordentliche Mitglieder des Vereines sind:

Alle leitenden Ärzte von radioonkologischen Abteilungen einer Krankenanstalt, mindestens ein Strahlenphysiker, ein Strahlenbiologe, ein Vertreter der Assistenzärzte in Ausbildung, ein Vertreter der Facharztassistenten/Oberärzte sowie ein vom Präsidenten im Einvernehmen mit der Bundesfachgruppe für Strahlentherapie/Radio-Onkologie der österreichischen Ärztekammer nominiertes Mitglied dieser Körperschaft. Zur Gewährleistung der Pluralität sollen die Vertreter der Strahlenphysik, der Strahlenbiologie und des ärztlichen Mittelbaues nicht bereits zu Funktions-träger gewählt worden sein. Ihre Wahl zum stellvertretenden Sekretär, stellvertretenden Schriftführer oder stellvertretenden Kassenverwalter ist jedoch zulässig.

ad c) Kooptierte Mitglieder:

Dem Vorstand geeignet erscheinende Mitglieder des Vereines können in den Vorstand als solche und/oder anstelle ausgeschiedener Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Zusätzlich ist die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern anderer Fachverbände in den Vereinsvorstand möglich. Die Sprecher der jeweiligen von den assoziierten Mitgliedern gebildeten Arbeitsgemeinschaften bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter können ebenfalls in den Vereinsvorstand kooptiert werden, in die Mitgliedschaft von assoziierten Mitgliedern bzw. deren Interessen unmittelbar betreffenden Angelegenheiten hat zwingend eine Kooptierung stattzufinden.

Sämtliche Kooptierungen sind von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen. Kooptierte Mitglieder sind antrags- aber nicht stimmberechtigt. Die Dauer der Kooptierung ist auf die Amtsperiode des Vorstandes begrenzt, eine Verlängerung durch den neugewählten Vorstand ist möglich.

2.) Eine Vorstandssitzung hat nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung vom 2. Vizepräsidenten einberufen zu werden. Es muss eine Einberufungsfrist von 14 Tagen unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung eingehalten werden.

Funktionsträger und Beisitzer sind antrags- und stimmberechtigt, wobei jedes dieser Vorstandsmitglieder nur eine Stimme besitzt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Funktionsträger und Beisitzer anwesend ist. Wenn zur festgesetzten Zeit einer Vorstands-

sitzung nicht die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erscheint, ist nach Ablauf einer halben Stunde der Vorstand beschlussfähig, und zwar gleichgültig wie viele Mitglieder erschienen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Übertragung von Stimmrechten ist bei einer Vorstandssitzung nicht zulässig. Ein leitender Arzt einer radio-onkologischen Abteilung kann als Vertretung seinen Oberarzt delegieren, wobei dieser antrags-, aber nicht stimmberechtigt ist.

Der Vorstand hat über den Verlauf seiner Sitzungen ein Protokoll zu führen und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

- 3.) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung vom 2. Vizepräsidenten einberufen und geleitet; sind sowohl der Präsident als auch dessen Vizepräsidenten verhindert, so wird in der betreffenden Sitzung des Vorstandes ein Sitzungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 4.) Der Präsident (und bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident) vertritt den Verein nach außen und gegenüber dritten Personen. Ausfertigungen und Kundmachungen des Vereines erfolgen durch den Präsidenten und den Sekretär. Beide können durch die Stellvertreter vertreten werden.
- 5.) Zum Mitglied des Vorstandes kann nur ein ordentliches Vereinsmitglied gewählt werden. Zum Präsidenten und zum 1. Vizepräsidenten kann aber nur ein solches Mitglied bestellt werden, welches ein Vorstand (Leiter) einer radio-onkologischen Abteilung einer Krankenanstalt ist.
- 6.) Der Präsident, der 1. und 2. Vizepräsident, die Vertreter der Strahlenphysik, der Strahlenbiologie, der Assistenzärzte in Ausbildung und der Fachassistenten/Oberärzte werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in gesonderten geheimen Abstimmungen in dieser Reihenfolge für eine Funktionsdauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl des Sekretärs, Schriftführers und Kassenverwalters gilt § 10 Absatz 1, lit. a). Jedes ordentliche Mitglied des Vereines ist antrags- und stimmberechtigt. Für den Fall, dass im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten eine absolute Mehrheit erhält, ist ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei stimmstärksten Bewerbern abzuhalten. Die Funktionsdauer des Vorstandes endet mit Beendigung der dritten ordentlichen Generalversammlung, welche jener Generalversammlung folgt, bei der der Vorstand gewählt wurde. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
- 7.) Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) Die Erstellung des alljährlichen Rechnungsabschlusses und Vorschlages.
 - b) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - c) Die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung.
 - d) Die Obsorge für den Vollzug der bei der Generalversammlung und von ihm selbst gefassten Beschlüsse.

- e) Dem Vorstand obliegt ferner der interne Bereich der allgemeinen Geschäftsführung des Vereines und schließlich jener Aufgabenbereich, der durch die Satzung nicht einem anderen Organ des Vereines zugeordnet ist.
- f) Die Aufnahme von Mitgliedern und die Unterbreitung von Aufnahmevorschlägen an die Generalversammlung

§ 11 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder des Vereines. Diese sind antrags- und stimmberechtigt.

Weiters sind innerhalb der Generalversammlung die von den jeweiligen ARGES namhaft gemachten Sprecher, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, antrags- und stimmberechtigt. Die sonstigen assoziierten sowie die fördernden, korrespondierenden und Ehrenmitglieder sind teilnahme-berechtigt, es steht ihnen jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht zu.

2. Die ordentliche Generalversammlung hat nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen zu werden. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, von den ordentlichen Mitgliedern nur über schriftlich begründeten Antrag unter genauer Bezeichnung der Gründe, wobei ein solcher Antrag von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet werden muss. Nach Einlangen eines solchen formentsprechenden Antrages muss der Vorstand die Generalversammlung längstens binnen vier Wochen einberufen.
3. Im übrigen muss eine Einberufungsfrist von 14 Tagen eingehalten werden. Beschlussfähig ist die Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder. Wenn zur festgesetzten Zeit einer Generalversammlung nicht die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erscheint, ist nach Ablauf einer halben Stunde die Generalversammlung beschlussfähig, und zwar gleichgültig, wie viele Mitglieder erschienen sind. Das Stimmrecht in der Generalversammlung kann sowohl persönlich als auch durch einen Vertreter, der jedoch eigenberechtigtes Mitglied des Vereines sein muss, ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann Vollmachten von maximal 3 Personen annehmen. Der Vertreter hat sich vor der Stimmabgabe mittels einer schriftlichen Vollmacht zu legitimieren.
4. Die Tagesordnung der Generalversammlung muss den Vereinsmitgliedern zumindest zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugehen. Ergänzende Anträge von Mitgliedern sind bis längstens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung an den Vorstand zu senden. Anträge, die die Abberufung des Vorstandes oder seiner Mitglieder oder die Änderung der Satzungen oder die Auflösung des Vereines zum Inhalt haben, können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5. Beschlüsse in der Generalversammlung werden, soweit in diesen Satzungen nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.
6. Für die Abberufung des Vorstandes oder seiner Mitglieder sowie für eine Änderung der Satzungen und für die Auflösung des Vereines ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, und zwar die zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es gilt Ziffer 3. sinngemäß.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident; sind all diese verhindert, so bestimmt die Generalversammlung einen Vorsitzenden.
8. Über die Vorgänge bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere die Zahl der Anwesenden, Angaben über die Beschlussfähigkeit, die bei der Generalversammlung gestellten Anträge und die Stimmenverhältnisse bei der Abstimmung enthalten muss.
9. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes und dessen Absetzung.
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer.
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und der Beschlussfassung darüber.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und assoziierten Mitglieder.
 - e) Beschlußfassung über allfällige Änderungen der Satzungen sowie die Auflösung des Vereines.
 - f) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für deren Tätigkeit.
 - g) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Art der Verwendung von Spenden, welche dem Verein ohne ausdrückliche Widmung zufließen, sowie die Entscheidung über die Verwendung derartiger Spenden, wobei Spender und Spende in das Protokoll über die Generalversammlung einzutragen sind.
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden durch die Generalversammlung bestellt. Es werden aus der Mitte der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, denen es obliegt den Rechnungsabschluss zu überprüfen, und das Ergebnis der Prüfung der Generalversammlung vorzulegen.

§ 13 Kassenführung

Die ÖGRO führt eine Hauptkassa, die vom Kassenverwalter verwaltet und von den unabhängigen Rechnungsprüfern (§12) geprüft wird.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, an den Standorten der jeweiligen der strahlentherapeutischen Einrichtungen bzw. im Rahmen der ARGES Subkonten der ÖGRO nach Genehmigung durch den ÖGRO-Vorstand einzurichten. Die Verwendung von finanziellen Mitteln der Subkonten hat im Sinne des Vereinszwecks zu erfolgen.

Für das jeweilige Subkonto ist der Vorstand der jeweiligen strahlentherapeutischen Einrichtung, der jeweils beauftragte Vertreter der ARGE bzw. der Zeichnungsberechtigte des Kontos verantwortlich. Die im Rahmen der Generalversammlung bestellten Rechnungsprüfer werden auch zur Prüfung der Subkonten herangezogen. Die Rechnungsprüfer berichten in der Generalversammlung über die Subkonten, das Ergebnis der Prüfung wird im Protokoll der Generalversammlung festgehalten.

§ 14 Geistiges Eigentum

Daten, welchen im Rahmen von z.B. ÖGRO-Umfragen oder Studien erhoben oder erarbeitet werden sind geistiges Eigentum der ÖGRO. Diese Daten werden vom jeweiligen Präsidium oder von von diesem beauftragten Personen verwaltet. Über die wissenschaftliche Verwendung dieser Daten z.B. zu wissenschaftlichen Zwecken entscheidet der Vorstand.

§ 15 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, und zwar sowohl unter den Mitgliedern als auch im Verhältnis zwischen einem Mitglied und dem Verein, entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit ein Schiedsgericht endgültig. Das Schiedsgericht wird in der Weise konstituiert, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes zu wählen haben.

Derjenige, der beabsichtigt, das Schiedsgericht anzurufen, hat dies dem anderen, bei Streitigkeiten mit dem Verein dem Vorstand, unter Bekanntgabe der Streitpunkte sowie unter gleichzeitiger Nominierung seiner Schiedsrichter mittels rekommandierten Schreibens mitzuteilen, und zwar mit der Aufforderung, binnen 14 Tagen die beiden anderen Schiedsrichter zu wählen, widrigenfalls das Recht zur Bestellung der beiden anderen Schiedsrichter auf denjenigen übergeht, der das Schiedsgericht anzurufen beabsichtigt.

Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen, entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder können nicht dem Schiedsgericht angehören, sofern es sich um Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein selbst handelt. Die Vertretung des Vereins in Streitigkeiten mit Mitgliedern bestimmt sich nach § 10 Pkt. 4. der Statuten.

Schriftliche Ausfertigungen des Schiedsspruches sind vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung von dem an Jahren ältesten Mitglied des Schiedsgerichtes zu unterfertigen und den Streitparteien zuzustellen.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs

bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Schiedssprüche unterliegen keinem vereinsinternen Rechtszug, können jedoch nach Maßgabe des § 8 VerG 2002 vom jeweils unterlegenen Streitteil einer Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte am Ort des Vereinssitzes zugeführt werden.

§ 16 Ehrenpräsident

Auf Vorschlag des Vorstandes kann von der ordentlichen Generalversammlung ein ordentliches Mitglied, das sich sowohl durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Radio-Onkologie als auch in Belangen des Vereines besondere Verdienste erworben hat, zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Der Ehrenpräsident behält die bereits innegehabten Rechte als ordentliches Mitglied bei. Die Ehrenpräsidentschaft beinhaltet zugleich die Ehrenmitgliedschaft zum Verein.

§ 17 Ehrenzeichen

1. Der Vorstand kann Personen, die durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft, insbesondere der medizinischen Strahlenkunde, hervorstechen, und die die Ziele des Vereines wesentlich gefördert haben, mit der Verleihung der Leopold-Freund-Medaille auszeichnen. Diese Medaille ist anlässlich der wissenschaftlichen Hauptveranstaltung des Vereines zu verleihen.
2. Beginnend mit dem Jahr 1996 und in der Folge alle vier Jahre verleiht der Vorstand den K.-H. Kärcher-Ring, einen silbernen, vergoldeten Ring mit dem stilisierten Wappen der Familie Kärcher an österreichische Radio-Onkologen, Radio-Biologen und Strahlenphysiker, die sich durch besondere Leistungen auf den genannten Bereichen der Medizin bewährt haben und im In- und Ausland bekannt geworden sind. Die Kandidaten sollten habilitiert sein oder sich im Habilitationsstadium befinden und nicht älter als 45 Jahre sein. Spätestens im Jahr der Ring-Verleihung hat der Vorstand ein Vergabegremium, bestehend aus drei Vorstandsmitgliedern, zu bestellen. Diese haben die Vorstände der strahlentherapeutischen Institutionen Österreichs sowie zu Lebzeiten Herrn Prof. Dr. K.-H. Kärcher zur Nennung geeigneter Kandidaten aufzufordern. Das vom Vorstand bestellte Vergabegremium wählt aus den einlangenden Vorschlägen den Preisträger aus.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung, welche die Vereinsauflösung beschließt, hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermö-

gens im Rahmen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes

1. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei in diesem Rahmen Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.